

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
BESCHLUSS NR. 2019-135
SEITE 1 von 2

Personal Ferienregelung Änderung Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht 9.2.4

Mit Beschluss vom 17. April 2019 hat der Regierungsrat beschlossen, für die 21- bis 49-Jährigen eine 5. Ferienwoche einzuführen. Der Kanton Zürich und damit die Stadt Opfikon, bei der die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts weitgehend Gültigkeit haben, verfügt insgesamt über gute und fortschrittliche Anstellungsbedingungen. Dazu zählen insbesondere die flexible Arbeitszeit und die zahlreichen Möglichkeiten für Teilzeitanstellungen. In einem wichtigen Punkt aber hinkte er bisher hinter den Standards der meisten Vergleichsarbeitgeber hinterher, nämlich mit den vier Wochen Ferien für das Segment der 21- bis 49-Jährigen. Deren Anspruch hat der Regierungsrat nun per 1. Januar 2020 mit einer Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz auf fünf Wochen erhöht. Die bisher über den Jahreswechsel meist gewährten zwei bezahlten Arbeitstage hat er dabei neu in den Ferienanspruch integriert und drei zusätzliche Ferientage eingeführt. Die Arbeitnehmer unter 21 und über 49 Jahren erhalten neu ebenfalls zwei zusätzliche Ferientage – anstelle der bisher über den Jahreswechsel gewährten Urlaubstage.

In Opfikon kann der Stadtrat gemäss Artikel 8 des Personalrechts der Stadt Opfikon vom 1.1.2012 vom Personalrecht des Kantons abweichende Bestimmungen über Ferien und Urlaub erlassen. In den vom Stadtrat genehmigten Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht der Stadt Opfikon vom 1.7.2012 sind in Art. 9 die Ferienansprüche geregelt.

Der Stadtrat hat an der Sitzung vom 14. Mai 2019 das Thema positiv behandelt. Nun ist die Ausführungsbestimmung entsprechend anzupassen. Folgende Regelungen gelten:

bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie Lernende: 27 Tage
vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden: 25 Tage
vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden: 27 Tage
vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 32 Tage

Der Ferienanspruch von Hortnern und Hortnerinnen, Schulzahnärzten,-ärztinnen und Schulpsychologie, Schulsozialarbeit wird analog von 30 auf 32 Tage erhöht. Jugend-, Familien- und Quartierarbeit wird bei Abend- und Wochenendarbeit mit zusätzlichen 5 Ferientagen pro Jahr abgegolten.

Die Ausführungsbestimmungen werden gleichzeitig redaktionell auf den neusten Stand gebracht, ohne inhaltlich weitere Veränderungen vorzunehmen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 28. Mai 2019
BESCHLUSS NR. 2019-135
SEITE 2 von 2

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Anpassung von Art. 9 (Ferienregelung) der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht der Stadt Opfikon wird genehmigt.
2. Die Anpassung der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht der Stadt Opfikon tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - IKA Abwasserreinigung Kloten Opfikon, M. Kasper, Rohrstrasse 49, 8152 Glattbrugg
 - Abteilungsleitende
 - Personalverantwortliche

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:


Paul Remund


Willi Bleiker

VERSANDT:
31.05.2019

